

Satzung des Liederkranzes Salach e.V.

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Liederkranz Salach e.V., hat seinen Sitz in Salach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Ulm mit der VR Nr.530167 eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Schwäbischen Chorverbandes 1849 e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist die Pflege von Kunst und Kultur

Vorrangiger Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Verwirklicht wird er durch regelmäßige Proben, Konzerte und musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Er ist selbstlos und jugendpflegerisch tätig, ohne Bevorzugung politischer oder konfessioneller Richtungen.

Die **Mittel des Vereins** dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (Reisekosten, Porto, Telefon, Material u.a.) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandsteams beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern und anderen, im Interesse des Vereins und auf dessen Auftrag tätige Mitglieder eine angemessene Vergütung erhalten.

Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandsteams

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Aktives Mitglied kann jede Person sein. Die Aufnahme ist bei einem Vorstand schriftlich zu beantragen. Das Vorstandsteam entscheidet über den Aufnahmeantrag. Wird dieser abgelehnt, steht dem Betroffenen die Berufung an die nächste, ordentliche Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen. Im Übrigen gilt § 4a
- c) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Ausschuss.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder, die älter als 16 Jahre sind, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und bei deren Umsetzung aktiv mitzuwirken. Sie haben den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, den freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit, jedoch nur schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstandsteam erfolgen. Die Beiträge sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu zahlen. Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, bei Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins, bei Schädigung des Ansehens des Vereins, sowie bei Beitragsrückständen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung mit sofortiger Wirkung durch den Ausschuss ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur

Rechtfertigung zu geben. Die Ausschlussentscheidung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Dazu ist eine Begründung vorzulegen. Bis zur Entscheidung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Wird nicht innerhalb des Monats beim Vorstandsteam Berufung eingelegt oder wird diese zurückgewiesen, ist die Ausschlussentscheidung endgültig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) das Vorstandsteam
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Das Vorstandsteam

Dem Vorstandsteam gehören an

- a) der Vorstand Finanzen
- b) der Vorstand Organisation
- c) der Vorstand Projekte
- d) der Vorstand Repräsentation
- e) der Vorstand Schriftführung

Chorleiter haben im Vorstandsteam beratende Funktion.

Das Vorstandsteam führt die Geschäfte des Vereins. Außerdem ist er an die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses gebunden.

Jeder Vorstand ist – je einzeln- zur Vertretung des Vereins (gem.§26 BGB) berechtigt.

Sämtliche Vorstände werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Initial wird ein Teil der Vorstände für ein Jahr, der andere für zwei Jahre gewählt. Bei den darauffolgenden Wahlen werden die Vorstände alternierend für zwei Jahre gewählt.

§ 9 Der Ausschuss

Der Ausschuss des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a) aus dem Vorstandsteam
- b) bis zu 8 Beisitzern (Mitglieder), sie werden ebenfalls auf 2 Jahre gewählt, wobei in jedem Jahr die Hälfte der Beisitzer neu gewählt werden.

Die Chorleiter haben im Ausschuss beratende Funktion.

Der Ausschuss beschließt über alle Vereinsangelegenheiten mit einfacher Mehrheit, so weit nicht die Mitgliederversammlung oder das Vorstandsteam zu entscheiden haben.

Der Ausschuss erlässt zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung. Sie regelt die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und die laufenden Geschäfte (die Aufgaben der Chorleiter sind in den Chorleiterverträgen geregelt). Diese wird spätestens in der drauf folgenden Jahreshauptversammlung den Mitgliedern präsentiert. Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der Ausschuss mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das älter als 16 Jahre ist, eine Stimme; Stimmübertragung ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandsteams einschließlich des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandsteams
- Wahl des Vorstandsteams, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und etwaiger Sonderumlagen
- Beschlüsse über die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
- Beschlussfassung über gestellte Anträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand Schriftführung, im Falle seiner Verhinderung vom Vorstand Organisation einberufen. Die Einberufung erfolgt in Schriftform. Die Einladung per E-Mail erfüllt das Schriftformerfordernis. Zusätzlich kann die Einladung öffentlich bekannt gemacht werden. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor deren Abhaltung zu geschehen.

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstand schriftlich einen Antrag zur Tagesordnung stellen, der begründet sein muss. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und vom Vorstand Schriftführer protokolliert. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Sitzungsleitung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandsteams. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Sitzungsleitung durch ein anderes Vereinsmitglied erfolgt.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Wahlen sind geheim durchzuführen, es sei denn, es ist für das Amt nur ein Kandidat vorhanden oder alle Anwesenden stimmen einer offenen Wahl zu.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsteam einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe für das Einberufungsverlangen gefordert wird.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Beschluss, den Verein aufzulösen, und der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens können nur gefasst werden, wenn diese Tagungsordnungspunkte in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sind.

Zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder und die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ derselben erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, so beruft das Vorstandsteam im Anschluss an die Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ ein, die ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Der Beschluss, den Verein aufzulösen, und der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens können nur gefasst werden, wenn diese Tagesordnungspunkte in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sind.

Bei Auflösung des Vereins sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins, wenn die auflösende Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an eine gemeinnützige Körperschaft, die das Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Vorstandsteam unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Vorschlag, an welche Institution das Vermögen zur satzungsgemäßen Verwendung übergeben werden soll.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03.03.2026 beschlossen und trat mit der Eintragung in das Vereinsregister Ulm am 28.05.2026 in Kraft.